

Ltg.-902/A-1/66-2016

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u. a. betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014).

B e r i c h t
des
BAU-AUSSCHUSSES

Der Bau-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 14. April 2016 über Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u. a. betreffend Änderung der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Eigner geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu § 44 Abs. 2, 5 und 6:

Grundsätzlich erfolgt in dieser Bestimmung eine Anpassung an die mit der 1. Novelle zur NÖ BTV 2014 im Rahmen der Anlage 6 übernommene OIB-RL 6, Stand 2015. Dabei handelt es sich um eine strukturbereinigende Übernahme einer bereits geltenden rechtlichen Vorgabe aus der Anlage 6 (OIB-Richtlinie 6 für NÖ) in die NÖ BO 2014.

Abs. 2 enthält eine Abstufung gegenüber den Vorhaben des Abs. 1. Ausdrücklich wird nunmehr im Gesetz verankert, dass – wie schon bisher – die Erstellung eines Energieausweises für die Vorhaben nach Abs. 2 nicht erforderlich ist. Zu den Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile wird auf Pkt. 4.4 der Anlage 6 zur NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBL Nr. 4/2015 in der Fassung LGBL Nr. xx/2016, verwiesen.

Abs. 5 und 6: Berichtigung eines sinnstörenden Zitatfehlers. Nicht die „Neubauten von konditionierten Gebäuden“, die die Z 1 beschreibt, sollen ausgenommen werden, sondern die Ausnahmen der Z 1, also die in den lit. a bis e beschriebenen Gebäude. Zum Niedrigstenergiegebäude wird auf Pkt. 4.2.3 der Anlage 6 zur NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. Nr. 4/2015 in der Fassung LGBl. Nr. xx/2016, verwiesen.

Im Übrigen wird mit dem Antrag die Formulierung einzelner Änderungsanordnungen berichtigt.

MOLD
Berichterstatter

NADERER
Obmann